

Ueber das *Impedimentum criminis*.

Pfarrconcursfrage.¹⁾

Unter den Pfarrconcursfragen des Jahres 1867 lautet eine aus dem Kirchenrechte, wie folgt: „Cajus cum Sempronia adulterium commisit; defuncta uxore sua vult matrimonium inire cum eadem Sempronia; obstatne huic matrimonio impedimentum?“

Wie die Frage gestellt ist, muß dieselbe verneinend beantwortet werden; denn das *impedimentum criminis* tritt erst ein, wenn mit dem Adulterium auch ein Eheversprechen oder eine versuchte Eheschließung (*sponsalia de praesenti*) oder Gattenmord verbunden ist. Anknüpfend an diese Pfarrconcursfrage wollen wir im Nachfolgenden das *impedimentum criminis* selbst im Allgemeinen theoretisch näher erörtern und zugleich die kirchenrechtlichen Grundsätze praktisch im vorliegenden Falle zur speciellen Anwendung bringen.

Das *impedimentum criminis* als trennendes Ehehinderniß tritt nur in folgenden vier Fällen ein:

- 1) Adulterium cum promissione futuri matrimonii,
- 2) Adulterium cum sponsalibus de praesenti,
- 3) Adulterium cum conjugicidio, etiamsi ab una tantum parte patrato,
- 4) Conjugicidium ab utraque parte machinatum.

Die ersten beiden Fälle werden bezeichnet als *impedimentum criminis*, neutro patrante (scil. mortem) und die beiden letzteren als *impedimentum criminis*, uno vel utroque patrante. Dieses Ehehinderniß wird *impedimentum criminis* genannt, weil jeder der angegebenen Fälle als wahres Verbrechen, als schwere Verletzung der ehelichen Liebe

¹⁾ cf. Finger theol. praktische Quartalschrift, 1867, IV. Heft, Seite 541.

und Treue, als Schändung und Entheiligung des heiligen Ehesacramentes erscheint und zu betrachten ist. Da unser göttlicher Heiland Jesus Christus die Ehe im neuen Bunde zur Würde eines Sacramentes erhoben hat und in der sacramentalen Ehe die innige und unauflöslche Vereinigung Christi mit seiner Kirche sinnbildlich dargestellt wird, so beabsichtigte die heilige katholische Kirche durch Feststellung des besagten trennenden Ehehindernisses zum Schutze und zur Heilighaltung des sacramentalen und unauflöslchen Ehebundes den frevelhaften Bestrebungen und verbrecherischen Leidenschaften jener pflichtvergeffenen Gatten, welche, vor Ehebruch und Gattenmord nicht zurückschreckend, nach so schwerer Verletzung der ehelichen Treue und schändlicher Entweihung des sacramentalen Ehebundes einen neuen mitsammen schließen wollen, einen mächtigen Damm entgegenzustellen und vorzubeugen, indem gerade das leidenschaftlich ersehnte Ziel einer Eheschließung zwischen solchen verbrecherischen Personen durch das entgegenstehende *impedimentum criminis* unerreichbar gemacht wird. Doch ist, wie jedes trennende Ehehinderniß, so auch das *impedimentum criminis* stricte zu interpretiren und nicht über die obigen vier Fälle auszudehnen, welche wir nun im Einzelnen besprechen wollen.

ad 1. Der erste Fall gibt Ehebruch mit dem Versprechen zukünftiger Ehe an. Soll aber hiedurch das *impedimentum criminis* wirklich entstehen, so müssen folgende Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sein:

a) Das Adulterium muß durch eine *copula perfecta* (nicht durch bloße *turpes tactus etc.*) vollbracht und materiell wie formell ein wirklicher und bewußter Ehebruch sein. Wenn der Ehebruch materiell als solcher gelten soll, dann wird vorausgesetzt, daß die durch die sündhafte *copula* verletzte Ehe eine gültige sei; denn wenn die Ehe auch ohne Wissen der putativen Eheleute wegen eines entgegenstehenden trennenden Ehehindernisses an sich ungiltig ist, so kann auch

von einem eigentlichen und wirklichen Ehebruche nicht die Rede sein, selbst wenn der schuldige Theil seine vermeintliche Ehe für eine gültige und seine sündhafte That für einen förmlichen Ehebruch hielt. Ist aber die fragliche Ehe an sich gültig, dann macht es keinen Unterschied, ob diese Ehe nur *matrimonium ratum* oder auch *consummatum*, oder ob eine zeitliche oder perpetuirliche Ehescheidung *quoad thorum et mensam* ausgesprochen worden ist oder nicht. Zum *adulterium formale* gehört aber einerseits die Kenntniß beider Concumbenten von dem ehelichen Stande des einen oder andern Theiles und andererseits das Nichtvorhandensein der die formelle Schuld und Strafbarkeit der That aufhebenden Bedingungen, z. B. Zwang, schwere Furcht, Gewalt, Irrthum, Bewußtlosigkeit, Geistesstörung &c. Wenn daher Ein Theil nicht weiß, daß der andere verhehelicht ist und sohin durch die *copula carnalis* ein Ehebruch begangen wird, so tritt das *impedimentum criminis* nicht ein; ebenso nicht, wenn es auch nur Einem der Concumbenten an einem zur moralischen Imputation einer Handlung nothwendigen Requisite, nämlich Willensfreiheit oder Selbstbewußtsein fehlte.

b) Der Ehebruch allein begründet noch nicht das *impedimentum criminis*, sondern nur in Verbindung mit dem Versprechen zukünftiger Ehe. Ehebruch mit Eheversprechen setzt ein ehebrecherisches Verhältniß voraus, welches jedenfalls die eheliche Liebe und Treue noch viel intensiver und nachhaltiger verletzt als der Ehebruch allein. Das Versprechen, sich nach dem Tode des unschuldigen Eheheils zu ehelichen, muß aber, wenn aus demselben in Verbindung mit *Adulterium* das *impedimentum criminis* entstehen soll, äußerlich mit unzweideutigen Worten oder Zeichen gegeben und vom andern Theile acceptirt sein. Eine besondere Form ist hiezu nicht erforderlich, wenn nur durch Worte oder Zeichen, durch Schrift oder That ein äußeres Eheversprechen gegeben wird, welches auch, der äußern Form nach und durch die Art

und Weise, wie solches gegeben wurde, als ein ernstliches erscheint. Ein bloßer Wunsch oder gegenseitige innere Zuneigung oder Absicht genügt nicht. Auch muß das Eheversprechen vom anderen Theile ebenfalls durch äußere Zeichen oder Worte angenommen sein; ein gegenseitiges Versprechen wie bei einer Eheschließung oder Sponsalien ist jedoch nicht nothwendig, und reicht in diesem Falle die bloße Annahme hin. Die vielfach besprochene Frage, ob das Eheversprechen auch ernstlich gemeint sein müsse, dürfte sich praktisch dahin beantworten und lösen lassen, daß ein Eheversprechen, welches nach der Art und Weise der äußern Rundgebung als ernstlich gemeintes angesehen und als solches auch acceptirt wurde, wenigstens in foro externo als ernstliches betrachtet und behandelt wird, so daß Derjenige, welcher durch ein unwahres, nur fingirtes Eheversprechen zu täuschen suchte, sich selbst die Schuld dieser unredlichen Handlungsweise beizumessen hat. Bloßes Stillschweigen an sich gilt nicht als Acceptation, wenn nicht durch äußere Zeichen oder Geberden die Zustimmung und Annahme als gewiß sich herausstellt. Was übrigens die Streitfrage betrifft, ob das Eheversprechen absolut und unbedingt sein müsse, um das trennende Ehehinderniß begründen zu können, so ist doch jedenfalls so viel gewiß, daß, wenn das *impedimentum criminis* eintreten soll, die gestellte Suspensivbedingung noch vor dem Tode des unschuldigen Ehegatten bereinigt sein muß und nicht über den Tod desselben sich hinauserstreckt.

c) Ehebruch und Eheversprechen müssen in einer und derselben Ehe zusammentreffen. Es ist jedoch gleichviel, ob Adulterium oder Eheversprechen zuerst stattfindet oder ob zwischen dem einen oder andern dieser das *impedimentum criminis* verursachenden Momente ein längerer, selbst mehrjähriger Zwischenraum einfällt; genug, wenn beides *stante vel durante eodem matrimonio* geschieht. Würde bei Zeiten des unschuldigen Eheheiles nur das Adulterium begangen,

und erst nach dem Tode desselben das Eheversprechen gegeben, so würde das *impedimentum criminis* in diesem Falle nicht eintreten.

Fassen wir das Gesagte behufs der praktischen Anwendung auf den obigen *Casus* in Kürze zusammen, so können wir beispielsweise sagen: Würde *Sempronia* mit *Cajus* nur *Adulterium* allein ohne Eheversprechen verübt oder von der Ehe des *Cajus* keine Kenntniß gehabt oder das gegebene Eheversprechen, weil nur für Scherz und nicht für Ernst haltend, nicht förmlich acceptirt oder nicht *copula perfecta* gepflogen oder Ehebruch und Eheversprechen oder nur eines von beiden gezwungener Weise oder in einem Zustande moralischer Unzurechnungsfähigkeit vollzogen oder das Eheversprechen noch vor dem Ehebruche vollständig widerrufen und zurückgenommen haben, dann wäre das *impedimentum criminis* nicht vorhanden, sowie auch dann nicht, wenn die Ehe des *Cajus* wegen eines geheimen oder öffentlichen, ihm bekannten oder unbekannten trennenden Ehehindernisses ungiltig wäre, oder er in einer nicht kirchlich sanctionirten, bloßen Civilehe leben würde.

Setzen wir aber den Fall, *Cajus* und *Sempronia* hätten nach vollbrachtem *Adulterium* und gegebenem und auch acceptirtem Eheversprechen ihre sündhafte That aufrichtig bereut, gebeichtet und zugleich das Eheversprechen gegenseitig zurückgenommen; stünde dann noch das trennende Ehehinderniß des Verbrechens (*crimen*) entgegen, wenn nach dem Tode der Ehefrau des *Cajus* Beide sich ehelichen wollten? Antw. Ja; denn wenn nicht das Eheversprechen wenigstens von Einem Theile noch vor dem *Adulterium* vollständig zurückgenommen und widerrufen worden ist, so tritt durch den nachfolgenden Ehebruch *ipso facto* das *impedimentum criminis* ein. Das Gleiche gilt, wenn zuerst das *Adulterium* begangen und dann, wenn auch nach langem Zwischenraume das Versprechen zukünftiger Ehe gegeben und acceptirt, nachher aber widerrufen wird.

Sobald nämlich während einer und derselben Ehe Adulterium und Eheversprechen zusammentrifft, gleichviel, ob dem Eheversprechen (falls es nicht vor dem Adulterium noch aufgehoben und annullirt wird) der Ehebruch oder diesem das Eheversprechen folgt, so tritt das *impedimentum criminis* factisch und rechtlich allsogleich ein. Ist aber dieses Ehehinderniß einmal eingetreten, so kann bei nachfolgender Reue über die begangene Frevelthat und Revocation des Eheversprechens wohl im heil. Bußsacramente durch die sacramentale Absolution die moralische Sündenschuld getilgt, aber die rechtliche Unhabilität zur Eingehung der vorhablichen Ehe wegen des entgegenstehenden *impedimentum criminis* nicht aufgehoben werden. Letzteres kann beim Vorhandensein hinreichender Gründe nur allein durch kirchliche Dispense geschehen.

ad 2. Der zweite Fall: *Adulterium cum sponsalibus de praesenti* setzt eine factisch attendirte Eheschließung in der Gegenwart bei Lebzeiten des unschuldigen Eheheils von Seite der beiden Concumbenten in Verbindung mit Ehebruch voraus. Bezieht sich das Versprechen im vorhergehenden Falle auf die zukünftige Eheschließung nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten, so findet in diesem zweiten Falle vielmehr eine factische Verhehlung schon während des Bestandes der Ehe statt, wodurch selbstverständlich dem unschuldigen Eheheile ein noch viel größeres Unrecht zugefügt wird, als im ersten Falle bei dem Versprechen zukünftiger Ehe. Einer derartigen factischen Eheschließung, welche ohnehin nur in einem entfernten Lande und Orte, wo die beiden ehebrecherischen Personen und ihre Verhältnisse unbekannt sind, oder wo Täuschung durch falsche Zeugnisse möglich ist, in foro externo stattfinden kann, steht aber außer dem *impedimentum criminis* auch das gänzlich indispensable trennende Ehehinderniß des *ligamen* (wegen des rechtlichen Bestandes der eigentlichen Ehe) entgegen, so lange der unschuldige Eheheil lebt. Bei einer solchen ehebrecherischen Eheschließung

de facto kommt nichts darauf an, ob das Eheversprechen de praesenti dem ehebrecherischen concubitus vorausgeht oder nachfolgt; genug, wenn diese beiden Momente während des Bestandes der hiedurch verletzten Ehe zusammentreffen; auch ist nicht nothwendig, daß schon vor dieser factischen Eheschließung ein Adulterium begangen worden; denn die copula carnalis bei einer solchen Verhehlung ist ja ohnehin ein offenes Adulterium und bewirkt sonach in Verbindung mit den Sponsalien de praesenti das impedimentum criminis. Uebrigens gelten auch in diesem zweiten Falle die für den ersten Fall angegebenen kirchenrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen in Bezug auf das Vorhandensein des adulterium materiale et formale, dann der nothwendigen Willensfreiheit und Selbstbestimmung ohne Zwang, Gewalt, schwere Furcht und Bedrohung, sowie der Kenntniß von dem Bestande der durch diesen ehebrecherischen Umgang schwer verletzten legitimen Ehe. Eine Revocation des Eheversprechens kann jedoch nur dann das Eintreten des trennenden Ehehindernisses beseitigen, wenn dieselbe noch vor einer ehebrecherischen Copula erfolgte. Da während einer gültigen Ehe eine zweite, welcher schon das impedimentum ligaminis entgegensteht, unter keiner Bedingung und Voraussetzung gültig geschlossen werden kann, so ist es von gar keinem Belange oder Erfolge, wenn auch diese zweite an sich ungültige Ehe in Folge von Täuschung und lügenhafter Vorspiegelung in facie Ecclesiae unter Einhaltung der tridentinischen Form geschlossen worden ist.

ad 3. Ehebruch mit Gattenmord, letzterer wenigstens von Einem Theile ausgeführt, begründet ebenfalls das impedimentum criminis. Jedoch werden hiebei folgende Bedingungen vorausgesetzt und erfordert:

a) Das Adulterium muß materiell und formell als solches zu betrachten sein und gilt hier ebenso das Obengesagte, worauf wir mit der Bemerkung einfach Bezug nehmen, daß der Natur der Sache nach vorausgesetzt werde, der Ehe-

bruch sei noch vor dem Tode des unschuldigen Gatten geschehen, indem nach dem Tode desselben von einem eigentlichen Ehebruche nicht mehr die Rede sein könne.

b) Eine der beiden ehebrecherischen Personen muß die physische oder moralische Ursache des Todes des unschuldigen Eheheils sein, physisch durch eigenhändige Tödtung auf was immer für eine Art und Weise, allein oder mit Beihilfe Anderer oder moralisch durch Rath, Befehl, Versprechen zc. mittels anderer Personen. Bloße Billigung oder Zustimmung nach bereits erfolgtem Morde würde, weil keine wirksame Ursache des Mordes, das trennende Ehehinderniß nicht bewirken. Ebenso tritt dieses Hinderniß nicht ein, wenn der gegebene Rath, Befehl zc. vor der Ausführung ernstlich zurückgenommen wurde. Führt jedoch Jemand den ernstlich widerrufenen Rath oder Befehl desungeachtet auf eigene Rechnung aus, so trifft diesen die ganze Schuld und kann Derjenige, welcher vorher den Rath oder Befehl gegeben, nicht mehr als moralischer Urheber des Mordes betrachtet werden. Eine Ausnahme ist nur dann anzunehmen, wenn einer der beiden Concumbenten selbst den Mord auf vorhergegebenen, aber noch rechtzeitig vor der Ausführung ernstlich zurückgenommenen Rath oder Befehl vollzieht. Würde z. B. Cajus der Sempronia nach begangenem Ehebruche gerathen oder befohlen haben, seine Frau durch Gift zu tödten, dann aber, jedoch noch rechtzeitig seinen Rath oder Befehl ernstlich widerrufen und von dem Gattenmorde auch ausdrücklich abgerathen haben, so würde für den Fall, daß Sempronia wider Wissen und Willen des Cajus desungeachtet dessen Ehegattin vergiftet, nach erfolgtem Tode der Ehefrau das impedimentum criminis aus dem Grunde eintreten, weil in Verbindung mit Adulterium der Gattenmord auch dann dieses Ehehinderniß bewirkt, wenn der Mord nur von Einem der beiden Verbrechensgenossen, selbst inscia vel invita altera parte vollbracht wird.

c) Der Tod des unschuldigen Gatten muß wirklich erfolgt und der Mord in der Absicht, sich zu ehelichen, geschehen sein.

Nach der communis sententia der Canonisten wird als Bedingung vorausgesetzt, daß der Tod wirklich („realiter et in effectum“¹⁾) eintrete und wird die „sola machinatio“ ohne wirklich erfolgten Tod zur Begründung des fraglichen Ehehindernisses nicht als hinreichend angenommen und zwar auf Grund von Cap. 5 Caus. 31 Quaest. 1 und Cap. Laudabilem 1 de convers. Infid. Wenn nun gegenüber dieser communis sententia Ubrig in seinem „System des Ehegesetzes“ S. 359 die gegentheilige Behauptung aufstellt, daß die sola machinatio, ohne daß diese den Tod selbst zur Folge hat, also „die bloße Lebensnachstellung, d. h. der Versuch zur Tödtung genüge,“ und mit Berufung auf Cap. 3, X. de eo, qui duxit (4, 7) für diese seine Behauptung als Grund angibt, daß es in der allegirten Gesetzesstelle nur heiße: „si machinata sit in mortem“, „ohne daß der Tod als Wirkung jener machinatio hervorgehoben würde“ und daß sonach, weil „das Gesetz nicht unterscheidet, auch die Canonisten es nicht thun dürfen“, so ist dieser Grund nach meiner Ansicht zur Entkräftung der communis sententia in keiner Weise genügend; denn (von andern Gründen abgesehen) gilt es als canonische Rechtsregel, daß eine That, von welcher das Eintreten kirchenrechtlicher Wirkungen und Folgen, z. B. kirchliche Strafen und Censuren, Irregularität, Inhabilität, Reservation, Ehehinderniß 2c. abhängt, nicht etwa bloß versucht und attentirt, sondern wirklich ausgeführt und vollendet sei. Wie bei dem impedimentum criminis hinsichtlich des Adulteriums copula perfecta vorausgesetzt und erfordert wird, so beim Conjugicidium der wirklich erfolgte Tod, ohne welchen ein eigentlicher Gattenmord nicht vorliegt. So stricte pflegt es die

¹⁾ cf. Ferrari Biblioth. ad verb. Matrimonium, Art. V. N. 103.

Kirche in solchen Fällen zu nehmen, daß selbst bei der vollständig ausgeführten That die derselben inhärirende rechtliche Wirkung in der Regel nur den physischen Urheber berührt und nur dann auch den moralischen, wenn, wie auch im vorliegenden Falle, vom Rath, Befehl zc. ausdrücklich die nämliche Wirkung abhängig gemacht wird. Diesem Umstande ist es, wie mir scheint, wohl zuzuschreiben, daß in der allegirten Stelle der auch die moralische Urheberschaft in sich schließende Ausdruck: „*si machinata sit in mortem*“ statt des engeren, zunächst nur den physischen Urheber berührenden Begriffes: *interfecerit* oder *occiderit* gebraucht wurde.

Ob der Tod des unschuldigen Gatten schnell und rasch, oder erst nach langer Zeit erfolge, wie z. B. bei langsam wirkendem Gifte, ist gleichgiltig, wenn nur der Tod physisch oder moralisch von Einem der beiden Schuldigen verursacht wurde. — Ein anderes Moment und Requisit zur Bewirkung des trennenden Ehehindernisses bildet die dem Gattenmorde zu Grunde liegende Absicht, sich zu ehelichen. Würde der Gattenmord lediglich aus einem andern Motive, z. B. Haß, Rache zc. geschehen, so würde wegen Nichtvorhandenseins dieser die Ermöglichung der Ehe bezweckenden Absicht auch das Ehehinderniß nicht eintreten. Doch wird die Absicht, sich zu ehelichen, in einem solchen Falle rechtlich präsumirt und müßte das Gegentheil strikte bewiesen werden können. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß beide Theile diese Absicht haben; es genügt, wenn nur Ein Theil die Ehe durch Gattenmord zu ermöglichen beabsichtigt, ja auch, wenn der andere Theil von dieser Absicht gar keine Kenntniß hat oder sogar einer solchen verbrecherischen Absicht, sobald er Kenntniß hievon erhält, direct entgegen ist. Denn in Verbindung mit dem Adulterium reicht zur Entstehung des Ehehindernisses der Gattenmord auch dann hin, wenn derselbe von Einem Theile selbst *in scia vel invita altera parte* mit dieser Absicht künftiger Berehelichung vollbracht wird,

Ebenso wird keineswegs erfordert, daß irgend ein Eheversprechen gegeben worden sei; vielmehr begründet adulterium cum promissione futuri matrimonii, wie im ersten Falle hievon oben die Rede war, für sich selbst schon das impedimentum criminis, wie in dem so eben behandelten dritten Falle das adulterium cum conjugicidio, letzteres wenigstens von Einem Theile begangen.

ad 4. Endlich entsteht aus dem conjugicidium ab utraque parte patratum das Ehehinderniß des Verbrechens. Der Unterschied zwischen diesem und dem vorhergehenden Falle besteht einfach darin, daß, wenn der Gattenmord von beiden Verbrechensgenossen gemeinsam verübt wird, das impedimentum criminis aus dem Gattenmorde auch ohne Adulterium entsteht, während der von Einem Theile ohne Mitschuld des andern Theiles begangene Gattenmord nur in Verbindung mit dem Adulterium die gleiche Folge nach sich zieht.

Was im vorausgehenden Falle von den erforderlichen Voraussetzungen bezüglich des Gattenmordes gesagt wurde, gilt auch hier, daß nämlich der Gattenmord physisch oder moralisch, und zwar in diesem vierten Falle von Beiden in Uebereinstimmung, mit beiderseitigem Wissen und Wollen, und in der Absicht, sich zu ehelichen, begangen worden und der Tod des unschuldigen Eheheils wirklich erfolgt sei.

In diesen vier angegebenen Fällen tritt also unter den bezeichneten Voraussetzungen das impedimentum criminis ein, mögen die beiden Schuldigen von diesem kirchlichen Ehehindernisse als solchem Kenntniß haben oder nicht. Jedoch ist dieses Ehehinderniß ausschließlich auf eine vorhabliche Ehe zwischen den beiden ehebrecherischen oder gattenmörderischen Personen beschränkt und erstreckt sich nicht auf eine Ehe mit einer andern dritten Person, welche an dem crimen keinen Antheil genommen hat.

Bezüglich der Dispense erübrigt noch Folgendes zu bemerken: Nach den Quinquennalien ist, natürlich in der

Voraussetzung, daß hinreichende Gründe zur Dispense in jedem einzelnen Falle vorhanden sind, den Bischöfen wohl die *Facultas dispensandi super impedimentum criminis* vom heil. Stuhle erteilt, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung: „*neutro tamen conjuge machinante.*“ Die gleiche Bedingung, daß von keinem der beiden Theile ein Gattenmord verübt worden sei, findet sich auch in den *Specialfacultäten pro foro conscientiae* erwähnt mit den Worten: „*Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione.*“ Wenn also ein Gattenmord verübt wurde, so ist, wenn derselbe auch als geheimer zu betrachten ist, eine Dispense nicht zu hoffen. Für die Seelsorgspraxis ist schließlich noch zu beachten, daß, so oft das *impedimentum criminis* der vorhablichen Ehe der Nupturienten entgegensteht, vorerst in Erwägung zu ziehen kommt, ob dasselbe ein geheimes oder notorisches ist, und wenn ein geheimes, ob nicht zu gewärtigen steht, daß das Adulterium bekannt werde. Für den Fall, daß das Adulterium schon bekannt ist oder bekannt zu werden droht, hat der Seelsorger auch dann, wenn er etwa die das Ehehinderniß bewirkenden Momente im vorliegenden Falle in *confessionali* nicht vorhanden erachtet, nichtsdestoweniger darauf zu sehen, ob auch in *foro externo* der Beweis für das Nichtvorhandensein des Ehehindernisses erbracht werden könne, oder ob z. B. der Umstand, daß wegen Ungiltigkeit der bestehenden Ehe ein Ehebruch materiell nicht vorliege oder wegen Mangel an Kenntniß von dem ehelichen Stande des Mitschuldigen oder wegen Gewaltanwendung zc. formell nicht als solcher anzusehen sei, auch in *foro externo* sich constatiren lasse. Denn wenn die That des Ehebruches als einfache Thatfache publik ist, dann wird das Adulterium als materiell und formell vollständig so lange betrachtet, bis in *foro externo* der Gegenbeweis erbracht ist.

J. S.